

**S a t z u n g**  
**zur Ergänzung der Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für die öffentliche Anlage „Königstraße“ im Abschnitt von der**  
**„Märkischen Straße“ bis zum Abzweig der „Königstraße“**  
**Richtung Schützenhalle inkl. Abzweighbereich**  
**vom 15. Juli 2004**

Auf Grund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Balve am 14.07.2004 folgende Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 30.03.2004 (Amt. Bekanntmachungsblatt MK, Nr. 14 vom 08.04.2004) beschlossen:

**§ 1**

Die öffentliche Anlage „Königstraße“ wird im Abschnitt von der „Märkischen Straße“ bis zum Abzweig der „Königstraße“ Richtung Schützenhalle inkl. Abzweighbereich als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (STVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung nachmalig hergestellt.

**§ 2**

Im herzustellenden Abschnitt wird die Verkehrsmischfläche asphaltiert, westlich mit einem Hochbord und östlich mit einem Flachbord versehen. Gestaltet wird die Mischfläche durch jeweils einen Pflanzkübel im Anfangs- und Endbereich des Ausbauabschnittes, die Parkflächen werden markiert und entsprechend den verkehrlichen Möglichkeiten angelegt.

**§ 3**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 30.03.2004 wird für die gesamte Verkehrsfläche / Mischfläche inkl. Hoch- und Flachbord, Straßenbeleuchtung, Parkflächen und Pflanzkübel inkl. Bepflanzung sowie der Oberflächenentwässerung und Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches festgesetzt auf 80 v. H. Die anrechenbare Breite wird festgesetzt auf 8,00 m.

**§ 4**

Der Abschnitt der Anlage gemäß § 1 ist endgültig hergestellt, wenn die Anlage entsprechend der Ausbauart nach den Vorschriften der StVO beschildert ist.

**§ 5**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15. Juli 2004

Der Bürgermeister

Manfred Rotermund